

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Thurgau über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen zur Jagdausübung

vom 13. August 1968 (Stand 7. September 1968)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 10^{bis} Abs. 3 des Jagdgesetzes, Fassung gemäss Nachtragsgesetz vom 21. März 1966,

im Hinblick auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 8. Februar 1966 des Kantons Thurgau und auf eine Gegenrechtserklärung des Polizeidepartementes des Kantons Thurgau vom 30. Juli 1968,¹

als Gegenrechtserklärung;²

Art. 1

¹ Die vom Kanton Thurgau ausgestellten Fähigkeitsausweise für Jäger werden im Kanton St.Gallen für die Zulassung zur Jagdpacht und Jagdausübung anerkannt, sofern sie auf Grund einer bestandenen Eignungsprüfung erteilt worden sind.

² Auf Verlangen hat sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung im st.gallischen Jagdrecht zu unterziehen.

Art. 2

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau werden nur im Einverständnis der thurgauischen Jagdbehörde zur Jägerprüfung im Kanton St.Gallen zugelassen.³

Art. 3

¹ Der thurgauischen Jagdbehörde steht es frei, gelegentlich bei st.gallischen Jägerprüfungen anwesend zu sein und sich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse zu erkundigen.

1 (nGS 4, 68) sGS 853.1.

2 nGS 5, 439. In Vollzug ab 7. September 1968.

3 Art. 5 VJP, sGS 853.15.

853.152

Art. 4

¹ Diese Gegenrechtserklärung gelangt ab 7. September 1968 zur Anwendung.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	5, 439	13.08.1968	07.09.1968

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.08.1968	07.09.1968	Erlass	Grunderlass	5, 439